



Hessische Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz e.V.
Arbeitskreis Limburg-Weilburg
Weinbergstr. 9
65594 Runkel
hgon-limburg@gmx.de



Bürgerinitiative Wind-Wahn
Villmar / Runkel

Auf der Dreispitz 3
65606 Villmar
BI.villmar-runkel@t-online.de

urschriftlich

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

nachrichtlich

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen**

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Offener Brief

Windvorranggebiet 1117 / Flächen zwischen Falkenbach, Seelbach und Arfurt

Bestrebungen Energiequelle GmbH Erfurt zur Errichtung eines Windparks

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

wie uns bekannt ist, plant das Unternehmen Energiequelle GmbH Erfurt die Errichtung eines Windparks mit bis zu neun Windenergieanlagen auf den Flächen des VRG 1117.

Aktuell finden Bemühungen durch Mitarbeiter des Unternehmens statt, entsprechende Grundstücke anzupachten. Auch soll in Kürze mit der Erfassung und Kartierung der Großhorste von Greifvögeln und der Avifauna begonnen werden.

Wie sie uns auf Anfrage vom 15.11.2019 in Bezug auf das VRG 1117 mitgeteilt hatten, haben die Naturwerk Windenergie in Herten, welche zuvor auf diesen Flächen einen Windpark planen, aufgrund schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte im gesamten VRG von diesem Vorhaben Abstand genommen.

Das Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten im Bereich des VRG 1117 ist durch die HGON ausreichend kartiert/dokumentiert und Ihnen bekannt.

An dem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ändert auch der aktuelle gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen - Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020) nichts.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof unlängst in seinem Urteil festgestellt hat, entfaltet dieser Erlass gegenüber Gerichten keine Bindungswirkung. Darüber hinaus stellte das Gericht erhebliche Unzulänglichkeiten der fachlichen Begründung fest und sprach den Urhebern dieses Erlasses die korrekte Einhaltung wissenschaftlicher Standards ab.

In diesem Kontext bitten wir um zeitnahe Beantwortung folgender Fragen:

1)

Sind dem RP Gießen Absichten oder bereits konkrete Anfragen oder Anträge des Unternehmens Energiequelle GmbH Erfurt zur Errichtung von Windkraftanlagen auf vorbezeichneten Flächen zwischen Falkenbach, Seelbach und Arfurt bekannt?

2)

Wie gedenkt das Regierungspräsidium, wissend um das Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs, mit den schwerwiegenden und bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten im VRG 1117 umzugehen?

Gleichzeitig fordern wir, dass Kontrollen der Greifvogelhorste während der Brutzeit nicht stattfinden dürfen und beziehen uns auf das Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1. Ihre Behörde hatte diesbezüglich schon mehrmals gesetzeswidrig Ausnahmen erteilt.

Villmar / Runkel, den 23.01.2021

Dieter Stahl

Hessische Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz e.V.
Arbeitskreis Limburg-Weilburg

Wolfgang Nawroth

Bürgerinitiative Wind-Wahn
Villmar / Runkel